

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 905/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sholem G [REDACTED],

[REDACTED] D [REDACTED] Ave. Apt. [REDACTED], [REDACTED]/Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thuma

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) ergeben.

Der 1898 geborene, seit 1954 wiederverheiratete Kläger beansprucht die Elternrente nach §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG. Auf Grund Vergleichs vom 10. Dezember 1970 bezieht er eine Gesundheitschadensrente, die im September 1970 monatlich 383 DM betrug; 7.230 DM Kapitalentschädigung und 41.106 DM rückständige Rente wurden im November 1971 ausbezahlt.

Nach Auffassung des Berufungsrichters steht dem Kläger die Elternrente nicht zu, weil seine Bedürftigkeit auf dem

Bei der Feststellung des den Kläger zustehenden Unterhalts ist das Oberlandesgericht entsprechend dem Klagevortrag von dem jährlichen Bruttoeinkommen ausgegangen, mit dem ein Älterer, sozial der Beamtengruppe des gehobenen Dienstes vergleichbares Ehepaar seinen Lebensunterhalt in Montreal angemessen bestreiten konnte. Mit der Hilfe dieses Betrages hat es die Einkünfte des Klägers verglichen und festgestellt, sie hätten diesen Lebensbedarf gedeckt. Das genügt den Anforderungen in BGR KZ 1969, 332 Nr. 20, nach denen nicht auf den notwendigen, sondern auf den angemessenen Unterhalt am Aufenthaltsort des Hinterbliebenen unter Berücksichtigung seiner Lebensunterhalt gebrauchten ist. Ob das, was der Kläger zum Lebensunterhalt gebraucht hat und braucht, richtig ermittelt ist, kann dahinstehen. Dies beruht nämlich auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das gilt auch für die Frage, ob erhöhte Aufwendungen für einen rituell koscheren Haushalt entstehen und zu berücksichtigen sind; nach tatrichterlicher Auffassung ist dieser Aufwand nicht maßgebend.



Daß die Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit für die Frage, ob der Hinterbliebene bedürftig ist, rechtserheblich sein kann (vgl. BGH RZW 1963, 309 Nr. 9 und 1968, 400 Nr. 6), hat das Oberlandesgericht gesehen; es hat jedoch festgestellt, der Kläger habe keine unzumutbare Arbeit geleistet. Wenn hierbei dessen Verbringen nicht erschöpft worden sein sollte, dann ist das kein Grund für die Zulassung der Revision.

Die Berücksichtigung der für den Gesundheitsschaden zuerkannten Entschädigungsleistungen entspricht den Grundsätzen in BGH RZW 1966, 323; 1969, 132 Nr. 21, 189 Nr. 18 und 332 Nr. 20. Auch in diesem Zusammenhang wirft der Streitfall keine Rechtsfragen auf, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfen.

Mal

Honkel